



# TRANSPARENCY INTERNATIONAL

## Deutsches Chapter e.V.

Transparency International – Deutsches Chapter e.V.  
Belfortstr. 3 – 81667 München

**Dr. Hansjörg Elshorst**  
Vorsitzender

**Dr. Ute Bartels**

Geschäftsführerin

Telefon: (089) 4895 4440

Fax: (089) 4895 4442

E-mail: [office@transparency.de](mailto:office@transparency.de)

[www.transparency.de](http://www.transparency.de)

Schleswig-Holsteinscher Landtag  
**Umdruck 15/2641**

München, 21. Oktober 2002

### Anmerkungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Disziplinarrechts (LDG) des Landes Schleswig-Holstein

- 1) Als gemeinnützige Organisation der Zivilgesellschaft, die sich dem globalen Kampf gegen die Korruption verschrieben hat, fällt es verständlicherweise nicht leicht, Empfehlungen auszusprechen, die sich zugleich auf eine Vielfalt der verschiedensten Dienstvergehen beziehen sollen, zumal da auf verschiedene andere Gesetze und die Rechtsprechung Bezug genommen wird.
- 2) Erfreulich ist aus unserer Sicht, dass an einigen – allerdings wenigen – Stellen den Aspekten der Korruption Rechnung getragen wird (expressis verbis):
  - § 45 Abs. 1: Korruptionsbestände gemäß STGB
  - Begründung zu § 27: Möglichkeit der Durchsuchung und Beschlagnahme unter dem Aspekt der Korruptionsbekämpfung.
- 3) Die Straffung des Disziplinarrechts ist einerseits zu begrüßen (Hinweis auf Ausführungen zu Problem auf S. 2), andererseits sollte nicht aus dem Blickwinkel gelassen werden, dass die Allgemeinheit (Zivilgesellschaft) unter dem Aspekt der Transparenz bei bestimmten Dienstvergehen einen Anspruch darauf hat, dass unerfreuliche und komplexe Tatbestände ganz aufgeklärt und Übeltäter so zur Rechenschaft gezogen werden, dass für die Allgemeinheit das Vertrauen in die Verwaltung wieder hergestellt ist. Das alles kann aufwendig sein. Zutreffend wird deshalb in § 13 Abs. 1 festgelegt, dass bei der Bemessung der Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden soll, in welchem Umfang der Beamte auch das Vertrauen der Allgemeinheit beeinträchtigt hat. In diesem Zusammenhang ist die Aussage in der



Begründung zu § 5 sicherlich nicht zu beanstanden, dass nämlich im Disziplinarrecht der Erziehungscharakter im Vordergrund stehen soll. An dieser Stelle sollte aber nicht außer acht gelassen werden, auch angesichts einiger Korruptionsfälle der Vergangenheit, dass das Disziplinarrecht auch Abschreckungscharakter haben sollte. Denn: Ein Beamter soll vorher wissen, dass es sich nicht lohnt, „ein Ding zu drehen.“ Er muss vorher wissen, dass er dafür entsprechend bestraft wird und möglicherweise Beruf und Karriere aufs Spiel setzt. Er ist nämlich nicht nur seinem Dienstherrn, sondern auch der Allgemeinheit gegenüber verpflichtet, die ein Recht auf eine effiziente, leistungsorientierte und unbestechliche, sowie „saubere“ Verwaltung hat. Es würde begrüßt, wenn auch dieser Aspekt klar gestellt werden könnte.

- 4) Leider ist nicht erkennbar, zumindest ansatzweise, dass Folgerungen aus einem wichtigen Urteil des BGH gezogen werden, wonach bei gewissen Korruptionsfällen der Verfall der gesamten Einnahmen, ohne Abzug von Kosten, aus diesen Geschäften angeordnet werden kann, zumal es sich bei dem Verfall nicht um eine zusätzliche Strafe handelt.
- 5) Angesichts des Einvernehmens zwischen Bund und Ländern, das Disziplinarrecht zu vereinheitlichen (Hinweis auf Begründung § 46), ist nicht recht verständlich, warum im vorliegenden Gesetzentwurf des Landes – anders als beim Bund – die Zurückstufung (Degradierung) gemäß § 9 noch als behördliche Disziplinarbefugnis behandelt wird (Bund: ab Zurückstufung aufwärts: Verwaltungsgericht).
- 6) Es ist schade, dass im vorliegenden Disziplinargesetz nicht der Versuch gemacht wird, auch dem Gedanken der Prävention Rechnung zu tragen. Soweit erkennbar, ist an keiner Stelle geregelt oder angedeutet, dass die Verwaltung im Zusammenhang mit bestimmten Dienstvergehen (z.B. bei korruptem Verhalten eines Beamten), folgenden Fragen nachgehen sollte: ob das Dienstvergehen durch system- oder personenbezogene Schwachstellen verursacht worden ist (z.B. Missmanagement, unverständliche Gesetze, fehlende Transparenz, zu große Entscheidungsspielräume, fehlende Kontrollen, Vernachlässigung der Dienst – und Fachaufsicht, Unterbezahlung, Frust, Betriebsklima, Abhängigkeiten) und wie ähnliche Vergehen in Zukunft vermieden werden können.
- 7) Bei § 7 Abs. 2 stellt sich die Frage, warum eine Geldbuße in jedem Fall dem Dienstherrn zufließen soll. Angesichts des besonderen Erziehungscharakters des Disziplinarrechts könnte es sich empfehlen, die verhängte Geldbuße auch einem begünstigten Zuwendungsempfänger zukommen zu lassen, der im gleichen Bereich tätig ist, in den das Dienstvergehen fällt.



- 8) Warum gemäß § 8 Abs. 5 Satz 2 die Rechtsfolgen bei Kürzung der Dienstbezüge bei Wahlbeamten auf Zeit ausgeschlossen werden, ist auf den ersten Blick nicht verständlich
- 9) Die Dauer des Disziplinarverfahrens hat der Beamte in komplexen Fällen gelegentlich selbst zu vertreten. Dass ihm in diesen Fällen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 daraus ein Vorteil erwächst, nämlich die Verkürzung des Zeitraums bis zu einer erneuten Beförderung, sollte ausgeschlossen werden.
- 10) Der Ausschluss des Unterhaltsbeitrags gemäß § 10 Abs. 3 vorletzter Satz ist als Kannbestimmung zu vage geregelt. Hier sollte es heißen: „ist auszuschließen ...“. Der Ausschluss sollte auch dann in Betracht gezogen werden, wenn die Allgemeinheit schwer geschädigt ist.
- 11) Die Regelung nach § 10 Abs. 6 Satz 1, nämlich, dass kein anderes Beschäftigungsverhältnis ... begrüßt werden soll, ist zu unscharf. Vorzuziehen wäre: „... es darf kein anderes Beschäftigungsverhältnis...“.
- 12) Es wird nachdrücklich begrüßt, dass gemäß § 13 Abs. 1 Satz 4 bei der Bemessung der Disziplinarmaßnahme auch die Beeinträchtigung der Allgemeinheit berücksichtigt werden muss.
- 13) Die nach § 15 Absätze 2 und 3 vorgesehenen Fristen, nach deren Ablauf Disziplinarmaßnahmen nicht mehr verhängt werden dürfen (3 bzw. 7 Jahre) erscheinen in bestimmten Fällen (z.B. Korruption) verhältnismäßig kurz. Die Auffassung in der Begründung zu § 15, dass (wenn seit dem Dienstvergehen ein längerer Zeitraum verstrichen ist) dies zeigt, dass es sich um ein einmaliges, wesensfremdes Versagen handelt, wird so generell nicht geteilt.
- 14) Auch wenn gemäß § 17 Abs. 1 für die Einleitung des Disziplinarverfahrens am Legalitätsprinzip festgehalten wird, müssen, wie die Begründung festhält, zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Bloße Vermutungen reichen nicht aus. Hier stellt sich die Frage, wie mit Informanten und Hinweisgebern, z. T. aus den eigenen Reihen, umgegangen wird, die sich scheuen, den Korpsgeist zu unterlaufen, und die Angst haben, das eigene Nest zu beschmutzen und von Kollegen verachtet zu werden. Hier könnte es sich empfehlen, eine Regelung zu treffen, nach der Hinweisgeber Informationen an besondere Verwaltungsbeauftragte (Ombudsleute z.B. in



Korruptionsfällen) geben können, ohne dass die Identität der Informanten preisgegeben wird.

- 15) Nicht nur der Beamte sollte gemäß § 20 Abs. 1 über die Einleitung des Disziplinarverfahrens unterrichtet werden. In schweren Fällen, wenn das Vertrauen der Allgemeinheit beeinträchtigt ist, sollte auch diese – über die Presse – davon unterrichtet werden.
- 16) Wie der Text zu § 21 festlegt, hat die Zentrale Disziplinarbehörde – das Innenministerium – auf eine einheitliche Ausübung der Disziplinarbefugnis bei schweren Dienstvergehen hinzuwirken. Außerdem hat sie Beratungsfunktion auch für Kommunen und kann Verfahren selbst durchführen. Da offenbar nicht geregelt ist, welche Arbeitseinheiten der Servicestelle des Innenministeriums angehören, darf in diesem Zusammenhang auf die Erfahrungen anderer großer Einrichtungen und Unternehmen aufmerksam gemacht werden. So hat z.B. die Deutsche Bahn bei Hinweisen auf Korruption Lenkungsstrukturen gebildet, bei denen die Leiter der Konzernsicherheit, der Personal- und Rechtsabteilung, in die Fallbearbeitung eingebunden sind
- 17) Auch wenn § 32 die Gründe für die Einstellung des Disziplinarverfahrens nunmehr abschließend und zufriedenstellend auflistet, scheint die Formulierung in Abs. 1 Ziffer 2 („...nicht angezeigt...“) verhältnismäßig vage und nicht immer geeignet, in jedem Fall ein Einfallstor für Gefälligkeitsentscheidungen auszuschließen.
- 18) Die Besetzung der Disziplinarkammer mit mindestens zwei Frauen im Falle von Verfahren gegen Beamtinnen gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 ist wohl im Hinblick auf die Stärkung der Rechte der Frauen aner kennenswert. Um aber auch eine etwaige Diskriminierung von Männern auszuschließen, sollte für den Fall eines Verfahrens gegen Beamte geregelt werden, dass der Disziplinarkammer mindestens zwei Männer angehören.
- 19) Die „Kronzeugenregelung“ im Falle von Korruptionsvergehen gemäß § 45 Abs. 1 ist zweifellos grundsätzlich begrüßenswert. Allerdings begegnet es Bedenken, Unterhaltsleistungen bereits dann zuzusagen, wenn der Beamte dazu beigetragen hat, Straftaten zu verhindern oder über seinen eigenen Teilbeitrag hinaus aufzuklären. Dieser Beitrag wird in vielen Fällen bejaht werden können. Angesichts der Schwere derartiger Vergehen sollte die Zusagemöglichkeit jedoch auf solche Fälle beschränkt werden, in denen der Beamte wesentlich dazu beigetragen hat, Straftaten zu verhindern oder aufzuklären.

Hans Weidner, 15.10.02